



## LEISTUNGSORDNUNG 2011-2013

### DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(Beschlossen in der Vollversammlung am 26.05.2010)

#### 1. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A

(1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 18 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A und § 49 Abs. 1 RAO maßgeblichen Basisaltersrente beträgt für die Jahre 2011 bis 2013 jährlich **EUR 33.334,00** brutto.

Deren Auszahlung erfolgt ab 01.01. d. J. bis auf weiteres in 14 gleichen Beträgen, die wie folgt zu bezahlen sind:

- 12 Beträge bis zum 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein, der
- 13. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Juli und der
- 14. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Dezember.

(2) Der Todfallsbeitrag beträgt 1/3 dieser Jahresrente.

#### 2. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen (§ 4 der Satzung Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr €
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60

50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

(3) Die Witwen/Witwer/rente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Die Mindestwitwen/witwer/rente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs.2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen/witwer/rente (§ 6 der Satzung Teil B).

(6) Die Abfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

Bei Beginn der Pensionszahlungen sind für die Leistungsberechnung einmalige Kosten in Höhe von 0,50 % des Soll-Guthabens am Pensionskonto, maximal € 154,66 zu leisten. Diese werden bei Pensionsantritt vom Deckungskapital in Abzug gebracht. Bei Leistungsberechnung nach dem Tod eines Leistungsempfängers fallen keine einmaligen Kosten an. Die Kosten für die Auszahlung der Pensionen betragen jährlich 0,50 % der Jahrespension, maximal € 30,94 pro Jahr.

(8) Die Renten werden gemäß § 9(2) Satzung Teil B in 14 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

### **3. Gemeinsame Bestimmungen**

Diese Leistungsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).